



Ausgabe April 2016

Editorial

Der Beginn des Jahres 2016 war durchweg geprägt von übergeordneten politischen Diskussionen. In der nächsten Zeit sollte jedoch wieder die Steuerpolitik in den Fokus rücken. Zu nennen ist hier insbesondere die Beseitigung der Verfassungswidrigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer, für deren Reform das BVerfG dem Gesetzgeber nur eine Frist bis zum 30. Juni 2016 eingeräumt hat. Ob dieser Termin gehalten werden kann, oder ob die bisherigen Regelungen zunächst weiter gelten, wenn das geänderte Gesetz nicht bis dahin verabschiedet wird, berichten wir in einem unserer nächsten **NEWSletter**.

Unser heutiger Interviewpartner ist Herr Dr. Jan Michel, der CFO der 3B Pharmaceuticals GmbH. Herr Dr. Michel stellt das in 2008 gegründete Unternehmen vor, welches auf dem Gebiet der medizinischen Biotechnologie tätig ist. Das zentrale Vorhaben ist die Entwicklung von Wirkstoffen für Anwendungen in der nuklearmedizinischen Onkologie. Die 3B Pharmaceuticals GmbH hat ihren Sitz im Wissenschaftspark in Berlin-Adlershof und beschäftigt derzeit 20 Mitarbeiter. Wir freuen uns, dieses interessante, innovative Unternehmen präsentieren zu können.

Wir gratulieren ganz herzlich unserem Mitarbeiter Herrn Michael Huke, der die mündliche Prüfung zum Steuerberater im Februar mit Erfolg gemeistert hat und im März zum Steuerberater bestellt wurde. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

Der Relaunch unserer neuen UHY-Website ist fast abgeschlossen und steht kurz vor dem Start. Das Design wird ansprechender, die Bedienung leichter. Sind Sie bereits neugierig? Dann schauen Sie einfach mal in den nächsten Tagen vorbei, welche Neuigkeiten wir Ihnen vorstellen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“ Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg! ”

Inhalt

Interview mit Dr. Jan Michel,
CFO der 3B Pharmaceuticals
GmbH

Seite 2

BEPS wirkt sich auch im
Mittelstand aus!
Johannes Bitzer, RA/StB,
UHY Deutschland AG, Mün-
chen

Seite 4

Die strafbefreiende
Selbstanzeige
Johannes Bitzer, RA/StB,
UHY Deutschland AG,
München

Seite 5

HGB und IFRS News

Seite 7

Steuer News

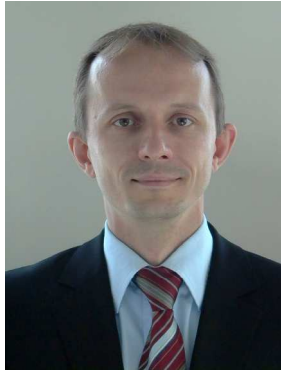
Seite 9

UHY News

Seite 13

Impressum

Seite 14



Interview mit Dr. Jan Michel, CFO der 3B Pharmaceuticals GmbH

Herr Dr. Michel, könnten Sie unseren Lesern einen kurzen Überblick über die Unternehmensgeschichte der 3B Pharmaceuticals GmbH geben?

„Die 3B Pharmaceuticals (3BP) wurde im Jahr 2008 als GmbH gegründet. Die Gründer stammten seinerzeit aus Berlin, Basel und Bern, was den Ursprung des Namens der Gesellschaft erklärt. Zentrales Vorhaben ist seitdem die Entwicklung von Wirkstoffen aus der Klasse der Peptide für Anwendungen in der nuklearmedizinischen Onkologie. Es werden Substanzen identifiziert, welche Tumorgewebe selektiv erkennen, sich dort anreichern und Tumore mit Hilfe eines gekoppelten Radioisotops sowohl in der bildgebenden Diagnostik sichtbar machen als auch zerstören können.“

3BP ging aus der Jerini AG hervor, ein börsennotiertes Biotechnologieunternehmen, das 2009 vom britischen Pharmaunternehmen Shire akquiriert wurde. Damals konnte im Rahmen eines Management Buyouts ein großer Teil der Jerini Technologieplattform zur weiteren Nutzung bei 3BP erworben werden. 3BP wurde im Frühjahr 2010 im Technologiepark Berlin-Adlershof angesiedelt und beschäftigt mittlerweile zwanzig Mitarbeiter.“

Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Entwicklung in Ihrer Branche ein?

„Die medizinische Biotechnologie bringt in Deutschland immer wieder interessante technologische Innovationen und Produktkandidaten hervor. Da diese typischerweise entweder auf relativ frühen Wertschöpfungsstufen auslizenzieren oder die beteiligten Unternehmen nach Erreichen erster Erfolge verkauft wurden, ging historisch der Großteil der Wertschöpfung aus der späteren Produktvermarktung an der Branche in Deutschland vorbei. Entsprechend hat sich bis heute kein im internationalen Vergleich bedeutsamer Biopharmazie-Branchenprimus in Deutschland herausbilden können. Die Branche wurde und wird von Unternehmen aus den USA dominiert, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies auf absehbare Zeit ändert.“

Aktuell und zukünftig wird es in Deutschland prosperierende Biotechs geben, die jedoch überwiegend die Rolle von Ideenlieferanten für die großen internationalen Player spielen. Dies wird sich übrigens auch in anderen innovativen Industrien nur ändern, wenn Deutschland eine funktionierende Finanzierungsinfrastruktur für solche Unternehmen etablieren und/oder in viel größerem Ausmaß ausländisches Kapital anziehen kann.“

3B Pharmaceuticals GmbH hat jüngst sehr erfreuliche Nachrichten vermelden können, welchen Partner konnten Sie gewinnen?

„Im Januar konnten wir das am weitesten fortgeschrittene Entwicklungsprogramm an die französische Ipsen Pharma Gruppe auslizenzieren. Es handelt sich um ein kombiniertes Therapeutikum/Diagnostikum zur Anwendung u. a. bei Bauchspeicheldrüsenkrebs. Seit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Jahr 2009 stellte dieser Abschluss das wichtigste Einzelereignis in der Firmengeschichte dar. Bemerkenswert daran sind vor allem drei Aspekte:

- 1) Die auslizenzierte Substanzfamilie ist von der Idee komplett in-house entwickelt worden, was das innovative Potential des Unternehmens unterstreicht.
- 2) Der finanzielle Impact für 3BP ist beachtlich: So können aus der Vereinbarung meilensteinabhängig Zahlungen von bis zu Mio. EUR 82 zuzüglich einer Umsatzbeteiligung im Fall der Markteinführung von Arzneimitteln oder Diagnostika an 3BP fließen.
- 3) Mit dem Deal lieferte 3BP die erfolgreiche Umsetzung der im Businessplan des Jahres 2008 erstmals entwickelten Strategie.“

Wo sehen Sie Ihre Stärken im Markt?

„Die Stärke von 3BP liegt in einer Technologieplattform, die es ermöglicht, ohne technologischen Input Dritter Wirkstoffkandidaten zu synthetisieren, zu optimieren und Patentschutz beantragen zu können. Auch profitiert das Unter-



Interview mit Dr. Jan Michel, CFO der 3B Pharmaceuticals GmbH



nehmen von verschiedenen vorteilhaften Charakteristika des Marktes für radiopharmazeutische Wirkstoffe und Diagnostika. So sind die frühen Phasen der Wirkstoffentwicklung hier vergleichsweise kostengünstig zu realisieren. Im Moment gibt es global nur sehr wenige Player, die mit innovativen Therapieansätzen in diesem Segment aufwarten können, d. h. der Wettbewerb ist überschaubar. Auf der anderen Seite hat das kommerzielle Interesse an der Nuklearmedizin seitens der Pharmaindustrie sowie von VC-Investoren in den vergangenen zwei Jahren deutlich zugenommen. Auslöser dafür waren u. a. die Zulassung und der erfolgreiche Markteintritt des Radiopharmazeutikums Xofigo® durch Bayer sowie unlängst der Börsengang der Advanced Accelerator Applications ("tripple A") AG.



Was sind die weiteren Ziele und damit einhergehende Herausforderungen? An welchen weiteren Projekten arbeiten Sie derzeit?

„Ziel und Herausforderung zugleich für die kommenden Jahre wird sein, den mit dem kürzlich auslizensierten Projekt erzielten Erfolg wiederholen zu können. Hierzu arbeitet 3BP an mehreren technologisch ähnlichen Entwicklungsprojekten, die andere Krankheitsgebiete in der Onkologie adressieren. Parallel wird das Service-Geschäft des Unternehmens ausgebaut, welches in der Vergangenheit bereits wichtige Deckungsbeiträge zur Finanzierung der eigenen Forschung geleistet hat.“

Wie sind Sie in Kontakt mit UHY gekommen und wobei kann und konnte UHY die 3B Pharmaceuticals GmbH besonders unterstützen?

„Im Jahr 2009 wurde von uns eine Kanzlei gesucht, die mit den Usancen in der Biotechnologiebranche vertraut ist, vor Ort in Berlin vertreten ist, und die in einem vom Start weg globalen Geschäft unter Einbeziehung eines Netzwerks kompetent beraten kann. Dies galt beispielsweise für den aus patentrechtlichen Gründen

erforderlichen Aufbau und die spätere Auflösung einer Betriebsstätte in Polen, ein Prozess bei dem uns UHY besten unterstützen konnte.“

Was reizt Sie persönlich an Ihrer Tätigkeit?

„Auch wenn die Produktzyklen in der Pharmabranche zermürend lang sind, so handelt es sich dennoch um eine außergewöhnlich erfolgreiche Industrie. Sie bringt basierend auf einer sehr produktiven Grundlagenforschung immer wieder grundsätzlich neuartige Arzneimittel hervor, die Menschen mit lebensbedrohlichen oder schlicht unangenehmen Erkrankungen tatsächlich helfen. Die intellektuelle Herausforderung in Forschung und Entwicklung in Verbindung mit dem Nutzen der Produkte für die Patienten machen die Arbeit in der medizinischen Biotechnologie so faszinierend. Und in diesem Punkt spreche ich sicherlich für alle Mitarbeiter bei 3B Pharmaceuticals.“





BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) wirkt sich auch im Mittelstand aus!

Johannes Bitzer, RA/StB, UHY Deutschland AG, München

Am 5. Oktober 2015 hat die OECD ihre Abschlussberichte zum Projekt BEPS veröffentlicht. Damit wurde ein langwieriger Prozess zur Überarbeitung des internationalen Steuerrechts abgeschlossen, den die G-20-Staaten am 20. Juli 2013 in Moskau angestoßen haben. In den Berichten werden Steuerplanungsmodelle beschrieben und analysiert, die Schlupflöcher und Diskrepanzen im internationalen Steuerrecht ausnutzen, um zukünftig die künstliche Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer zu verhindern. Ziel der OECD ist es, Rahmenbedingungen für eine Besteuerung der Gewinne am Ort der wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. der Wertschöpfung vorzunehmen. Jedoch werden diese Änderungen nicht nur die öffentlich diskutierten Sparmodelle von Starbucks, Emerson und Google treffen, sondern alle international tätigen Firmen und Personen in den Staaten der OECD und der G-20. Die meisten Unternehmen, die Geschäfte über die Grenze tätigen, haben jedoch noch nicht realisiert, welche Auswirkungen diese Initiative schon in der nächsten Zeit haben kann.

Wie sich dies auf das Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland auswirken wird, ist noch nicht absehbar - jedoch ist im Diskussionsprozess deutlich geworden, dass gerade stark exportierende Länder wie Deutschland durch einzelne Regelungen erheblich an Steueraufkommen verlieren werden, während sie z. B. bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft und der gewerblichen Schutzrechte auch profitieren können.

Besonders gravierend werden sich die geplanten Änderungen zur Definition der Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen auswirken. Beispielsweise soll ein Zentrallager anders als bisher zukünftig als Betriebsstätte betrachtet werden oder auch die Tätigkeit von Kommissionären für ein deutsches Unternehmen im Ausland. Bisher unschädliche Tätigkeiten wie die Lagerung oder Auslieferung von Gütern werden zukünftig nur noch von der Begründung einer Betriebsstätte ausgenommen, wenn es sich um rein vorbereitende Aktivitäten oder um Hilfstätigkeiten handelt. Besonders für Unternehmen in Grenznähe, die Warenlager im Ausland unterhalten, ist deshalb zu prüfen, ob es sich bei ihren Einrichtungen um

solche handelt, die zukünftig eine Betriebsstätte begründen oder nicht.

Auch im Bereich der Bauausführung und Montage, die bisher nur eine Betriebsstätte begründet haben, wenn ihre Dauer länger als 12 Monate beträgt, ist eine striktere Handhabung geplant, um die künstliche Aufspaltung der Leistungen in Verträge mit kürzeren Laufzeiten und die Verteilung der Aufträge auf verbundene Unternehmen zu unterbinden.

Änderungen werden sich auch im Bereich der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen ergeben; hier ist besonders das geplante Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting) zu benennen, das zum Ziel hat, dass für jede beteiligte Finanzverwaltung im In- und Ausland transparent wird, wo und in welcher Höhe ein Konzern seine Gewinne versteuert. Dies wird u. E. besonders die deutsche Exportwirtschaft treffen, die häufig einen überproportionalen Teil des Konzerngewinns im Inland versteuert.

Wir empfehlen daher, sich rechtzeitig auf die zu erwartenden Regelungen einzustellen, um eventuellen Änderungsbedarf frühzeitig identifizieren zu können. Nicht nur sind besonders die oben angesprochenen Betriebsstättenrisiken aufzuspüren; auch über die Verteilung von Funktionen im Rahmen eines bestehenden Verrechnungspreismodells ist erneut nachzudenken. Es ist zu erwarten, dass sich besonders diejenigen Länder, die sich per Saldo einen Besteuerungszuwachs erhoffen, nunmehr zügig mit der Umsetzung der Ergebnisse in nationales Recht befassen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs bereits für das I. Quartal 2016 angekündigt.

Während BEPS ursprünglich als Reaktion auf massive Steuerplanungsmodelle amerikanischer Unternehmen geplant war, hat sich im Laufe des Prozesses herausgestellt, dass BEPS jedes international tätige Unternehmen betreffen wird und dass die vorgesehenen Änderungen durchaus erhebliche Auswirkungen auf alle deutschen exportierenden Unternehmen haben können. Daher besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.



Die strafbefreiende Selbstanzeige

Johannes Bitzer, RA/StB, UHY Deutschland AG, München

Wirksamkeit der Anzeige

Eine wirksam erklärte Selbstanzeige führt in Steuerhinterziehungsfällen dazu, dass strafrechtliche Konsequenzen abgewendet werden können, wenn

- ▶ sie rechtzeitig und
- ▶ vollständig erklärt wird,
- ▶ bestimmte Schadensgrenzen nicht überschritten worden sind und
- ▶ der hinterzogene Steuerbetrag zuzüglich Zinsen nachentrichtet wird.

Das Entdeckungsrisiko für Steuerstraftaten ist in den letzten Jahren durch den Ankauf von Steuerdaten-CDs, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die Aufstockung von Steuerfahndern stetig gestiegen. Zigtausende von Steuerpflichtigen haben deshalb bei ihrem Finanzamt eine Selbstanzeige abgegeben und so Straffreiheit erlangt. Leider sind die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige vom Gesetzgeber mehrere Male verschärft worden mit der Folge, dass das Risiko einer wirksamen Selbstanzeige dramatisch gestiegen ist. Diesem Risiko kann nur durch sorgfältigste Sachverhaltsaufklärung und eine fachkundige und erfahrene Beratung begegnet werden.

Praktische Umsetzung

Der Steuerpflichtige muss zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten 10 Kalenderjahre in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen (sog. Vollständigkeitsgebot). Ausnahmen gelten für Fälle der Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau. Nach ihrer Beendigung ist eine Selbstanzeige u. U. wieder möglich.

Hinter diesen Voraussetzungen steht eine Fülle von Detailfragen, die zum Teil von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sind. Eine fachliche Beratung und Begleitung bei der Selbstanzeige sind daher dringend anzuraten.

Übersteigt der durch die Hinterziehung bewirkte Schaden einen Betrag von EUR 25.000 je Steuerstraftat, so soll der Steuerhinterzieher keine Strafbefreiung erlangen. Dennoch wird von einer Bestrafung der Steuerstraftat abgesehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer bestimmten Frist die hinterzogenen Steuern zuzüglich eines gestaffelten Aufschlags von 10 bis 20 % zugunsten der Staatskasse bezahlt. Vielfach wird jedoch übersehen, dass die Bezahlung alleine ohne eine rechtzeitige und vollständige Selbstanzeige nicht ausreicht und das Verfahren fortgesetzt wird.

Nach der Abgabe einer Selbstanzeige wird grundsätzlich ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ist die Selbstanzeige erfolgreich, so wird dieses Ermittlungsverfahren eingestellt.

Sind mehrere Personen an der Steuerstraftat beteiligt, so ist darauf zu achten, dass die Selbstanzeigen aller Beteiligten gleichzeitig abgegeben werden, damit sie sich nicht gegenseitig im o. g. Sinne „sperren“.

Teilweise Selbstanzeigen sind damit nicht mehr möglich und führen - außer bei sog. Bagatellabweichungen - nicht mehr zur Straffreiheit! Bei den Lohnsteuer-Anmeldungen und den Umsatzsteuer-Voranmeldungen gelten günstigere Sonderregelungen, die unbedingt zu beachten sind.

Oft fehlen den Mandanten zunächst konkrete Zahlen und Unterlagen, so dass sich die Frage stellt, ob nicht zunächst großzügig geschätzte Zahlen erklärt und die konkreten Belege später nachgereicht werden sollen. Vor diesem Vorgehen ist nach unserer praktischen Erfahrung zu warnen, da die strafrechtlich unverjährten Zeiträume je nach Fallkonstellation sogar bis zu 12 Jahre umfassen können und zu geringe Schätzungen stets zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen. Welcher Zeitraum unverjährt ist, ist eine ebenso komplizierte wie entscheidende Frage. Wir raten daher zur Abgabe der Selbstanzeige nur nach penibler Vorbereitung.

Die strafbefreiende Selbstanzeige

Weitere Voraussetzung einer wirksamen Selbstanzeige ist, dass keine sog. Sperrgründe vorliegen, insbesondere muss die Nacherklärung erfolgen, bevor die Steuerstraftat von der zuständigen Behörde aufgeklärt wird, und es dürfen bestimmte Schadensgrenzen nicht überschritten werden. Ist einem an der Tat Beteiligten oder Begünstigten bereits eine Prüfungsanordnung der Betriebsprüfung bekannt gegeben worden oder gar die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens oder ist der Finanzbeamte bereits zur steuerlichen Betriebsprüfung erschienen, so ist eine strafbefreiende Selbstanzeige für den betreffenden Zeitraum und den sachlichen Umfang nicht mehr möglich. Gleiches gilt, wenn die Straftat im Zeitpunkt der Berichtigung bzw. Nacherklärung ganz oder zum Teil bereits vom Finanzamt entdeckt war und der Steuerpflichtige dies wusste oder zumindest damit rechnen musste.

Resümee

In der Tagespresse ist immer wieder von gescheiterten Selbstanzeigen und deren dramatischen Folgen zu lesen. Aus jahrzehntelanger Erfahrung wissen wir, dass kein Fall mit dem anderen vergleichbar ist, dass aber ein entscheidender Erfolgsfaktor in allen Fällen die größte Sorgfalt bei der Vorbereitung einer Selbstanzeige ist.

Hinweis: Die Informationen in diesem Artikel ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.



HGB und IFRS News

Änderung des § 253 HGB zur Berechnung von Pensionsrückstellungen

Die Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen ist am 17. März 2016 in Kraft getreten.

- Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen sind auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre (bisher sieben Geschäftsjahre) zu berechnen.
- Für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist in jedem Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen den Rückstellungen, die auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren berechnet wurden, und den Rückstellungen, die auf der bisherigen Basis der vergangenen sieben Geschäftsjahre berechnet worden wären, zu ermitteln.
- Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden, frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags den Unterschiedsbetrag zwischen alter und neuer Rückstellung übersteigen.
- Die Änderungen sind erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 75 Abs. 6 EGHGB).

Geänderter IFRS 16 Leasingbilanzierung

IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten von Leasingverhältnissen im Abschluss von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

Für den Leasingnehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkei-

ten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert (jeweils Wahlrecht). Der Leasinggeber unterscheidet für Bilanzierungszwecke weiterhin zwischen Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen (finance bzw. operate lease).

Durch die neue Bilanzierungsvorschrift müssen die Leasingnehmer nunmehr im Regelfall die geleasteten Vermögensgegenstände zu den ermittelten Anschaffungskosten bzw. Barwert vollumfänglich in der Bilanz erfassen und im Gegenzug die an den Leasinggeber über den gesamten Leasingzeitraum zu zahlenden Raten vollständig als Verbindlichkeiten zeigen. Damit wird die Eigenkapitalquote bei den Leasingnehmern im Regelfall sinken.

IFRS 16 wurde im Januar 2016 veröffentlicht und ist erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Geänderter IAS 12 Ertragsteuern

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 19. Januar 2016 Änderungen an IAS 12: Ertragsteuern veröffentlicht. Die Änderungen stellen klar, wie Steueransprüche aus unrealisierten Verlusten im Zusammenhang mit der Bewertung von Schuldinstrumenten zum Fair Value (z. B. aus einer Höherbewertung von Verbindlichkeiten aufgrund eines geänderten Marktzniveaus) anzusetzen sind. Das IASB stellt außerdem klar, dass grundsätzlich für alle abziehbaren temporären Differenzen zusammen zu beurteilen ist, ob voraussichtlich künftig ausreichendes zu versteuerndes Einkommen erzielt wird, um diese nutzen und damit anzusetzen zu können.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

HGB und IFRS News

Geänderter IAS 7 Kapitalflussrechnung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 29. Januar 2016 Änderungen an IAS 7: Kapitalflussrechnungen veröffentlicht. Die Überarbeitungen am IAS 7 sehen vor, dass Unternehmen Angaben über Änderungen von Finanzverbindlichkeiten zu machen haben, deren Zahlungen im Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Damit soll Investoren geholfen werden, Änderungen der Unternehmensverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit besser zu verstehen.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich.



Steuer News

**Europäische Kommission will Steuerzahlungen von multinationalen Unternehmen transparenter machen
(aus einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. April 2016)**

Die EU-Kommission schlägt neue gesetzliche Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung der größten in der EU tätigen Unternehmen vor. Der Vorschlag stützt sich auf die Arbeit der Kommission zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch Unternehmen in Europa. Den EU-Mitgliedstaaten entgehen durch aktive Steuervermeidungspolitik von Unternehmen jährlich Steuereinnahmen in geschätzter Höhe von EUR Mrd. 50 bis 70. Ergänzend zu früheren Vorschlägen, mit denen der Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden verbessert werden soll, würden in der EU tätige multinationale Unternehmen mit weltweiten Einnahmen von mehr als EUR Mio. 750 pro Jahr verpflichtet, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten darzulegen, wo in der EU sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Die gleichen Regeln würden auch für in Europa tätige nichteuropäische Unternehmen gelten. Ferner müssten die Unternehmen den außerhalb der EU gezahlten Gesamtsteuerbetrag in aggregierter Form veröffentlichen.

Bei dem Vorschlag soll es sich um ein einfaches, verhältnismäßiges Mittel handeln, um die Rechenschaftspflicht der großen multinationalen Unternehmen im Steuerbereich zu verstärken, ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die neuen Anforderungen sollen für Tausende von großen Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa gelten, kleine und mittlere Unternehmen hingegen nicht beeinträchtigen. Der Vorschlag sieht auch strengere Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Ländern vor, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten. Wie schon in ihrer externen Steuerstrategie dargelegt, verfolgt die Kommission das Ziel, so schnell wie möglich die erste gemeinsame EU-Liste solcher Steuer-oasen aufzustellen.

Mit dem Vorschlag soll die Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU dahingehend geändert werden, dass große Unternehmensgruppen jährlich einen Bericht veröffentlichen müssen, in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben sollen fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Hintergrundinformationen (Umsatz, Beschäftigte und der Art der Geschäftstätigkeit) sollen eine fundierte Analyse ermöglichen und müssen für jedes EU-Land veröffentlicht werden, in dem ein Unternehmen tätig ist, sowie für diejenigen Steuergebiete, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten (so genannte Steueroasen). Ferner müssen für die Geschäftstätigkeit in anderen Steuergebieten weltweit aggregierte Zahlen veröffentlicht werden. Der Vorschlag soll gewährleisten, dass keine vertraulichen Geschäftsinformationen veröffentlicht werden.

Die Verpflichtung zu einer länderspezifischen öffentlichen Berichterstattung baut auf den jüngsten Initiativen der Kommission zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf und soll die Bürger in die Lage versetzen, das Steuerverhalten multinationaler Unternehmen zu verfolgen. Dies wiederum soll einen Anreiz für die Unternehmen bilden, Steuern dort zu zahlen, wo der entsprechende Gewinn erwirtschaftet wurde. Die Berichterstattung soll ferner dazu beitragen, die Steuersysteme der Mitgliedstaaten genauer zu verstehen und Schlupflöcher bzw. Unstimmigkeiten aufzuspüren, so dass sich ein klareres Bild der Ursachen und Folgen von Steuervermeidung durch die Unternehmen ergibt.

Der Richtlinienvorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorgelegt, und die Kommission hofft, dass eine schnelle Verabschiedung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich sein wird. Nach der Verabschiedung müsste die neue Richtlinie von allen EU-Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Steuer News

Einkommensteuer

Keine Vererbbarkeit des verbleibenden Verlustvortrages mangels wirtschaftlicher Belastung

Ein Erbe kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17. Dezember 2007 einen vom Erblasser nicht ausgenutzten steuerlichen Verlustvortrag nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Der personale Charakter der Einkommensteuer und der Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit sprechen gegen die Vererblichkeit des Verlustabzugs. Könnte der Erbe die Verlustvorträge des Erblassers bei der Ermittlung seiner eigenen Einkünfte abziehen, liefe dies im wirtschaftlichen Ergebnis auf eine unzulässige Abziehbarkeit von Drittaufwand hinaus. Die frühere gegenteilige Rechtsprechung des BFH, die grundsätzlich von einer Vererblichkeit des Verlustvortrags ausging, war jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum 8. August 2008 eingetreten sind. Das Finanzgericht Köln hat am 27. Januar 2016 entschieden, dass auch in Altfällen, d. h. vor Änderung der BFH-Rechtsprechung in 2007, der Erbe den für den Erblasser gesondert festgestellten verbleibenden Verlustvortrag nur abziehen darf, wenn er nachweist, dass er durch den Verlust tatsächlich wirtschaftlich belastet ist.

Im Streitfall war der Erbfall im Juli 2006 eingetreten, die alte Rechtsprechung konnte also grundsätzlich noch angewendet werden. Die Übernahme der Verluste des Erblassers scheiterte aber an der fehlenden wirtschaftlichen Belastung des Erben. Haftet der Erbe zwar kraft Gesetzes für Verbindlichkeiten, die mit den Verlusten des Erblassers in Zusammenhang stehen, ist aber auszuschließen, dass er sie wirklich begleichen muss, ist er insoweit durch diese Verluste wirtschaftlich nicht belastet. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass der Erbe durch die geerbten Verluste in seiner Leis-

tungsfähigkeit tatsächlich beeinträchtigt ist. Eine Revision ist beim BFH unter dem Az. IX R 9/16 anhängig.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (GrS 1/14) klargestellt, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Steuer News

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich rückwirkende Rechnungsberichtigung

Die Verpflichtung zur Erstellung von Rechnungen ergibt sich insbesondere aus § 14 UStG. Aus umsatzsteuerlicher Sicht benötigt der Leistungsempfänger regelmäßig eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug. Aufgrund europäischer Vorgaben haben sich die formalen Anforderungen dazu in den letzten Jahren beträchtlich erhöht, was mit einer höheren Fehleranfälligkeit einhergeht. Nach dem bisherigen Verständnis der Finanzverwaltung können solche Fehler zwar korrigiert werden, doch führt die Korrektur nicht zum rückwirkenden Vorsteuerabzug, sondern der Vorsteuerabzug kann erst in dem Voranmeldungszeitraum ausgeübt werden, in dem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung vorliegt. Ein französischer Generalanwalt hat nun in seinem Schlussantrag gegenüber dem europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Verfahren die Auffassung vertreten, dass einer Rechnungsberichtigung, auch in Gestalt der Ergänzung, Rückwirkung beizumessen ist. Mit einer Entscheidung des EuGH kann etwa Mitte des Jahres gerechnet werden. Entscheidet der EuGH gemäß dem Schlussantrag, wäre eine häufige Streitfrage, die sich insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen ergibt und erhebliche Auswirkungen auf die Verzinsung haben kann, zugunsten der Steuerpflichtigen geklärt.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beur-

kundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er einheitliche Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt. Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

Steuer News

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen muss mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt sein. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Korrektur ist nicht mehr möglich. Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 betreffen, muss bis zum 31. Mai 2016 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Diese sollte zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden.

Bundesgerichtshof verschärft strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung

In der jüngeren Vergangenheit haben Rechtsprechung und Gesetzgeber die Regeln und strafrechtlichen Sanktionen bei Steuerhinterziehungen deutlich verschärft. Zuletzt hat dies die Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige betroffen. Soll eine Selbstanzeige wirksam strafbefreiend sein, muss der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 2015, unabhängig von den unterschiedlichen strafrechtlichen Verjährungsfristen, sämtliche innerhalb derselben Steuerart begangenen Steuerstraftaten für die

letzten zehn Kalenderjahre vollumfänglich korrigieren. Strafrechtlich können Steuerhinterziehungen grundsätzlich fünf, in besonders schweren Fällen zehn Jahre verfolgt werden. Ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, entscheiden die Strafgerichte auch danach, ob dem Fiskus Geld entzogen wurde, wie beispielsweise bei der Erklärung von nicht existierenden Aufwendungen, oder nur vorenthalten wurde, wie bei der Nichtdeklaration von Auslandseinkünften. Für den letztgenannten Fall gingen bislang sowohl der Bundesgerichtshof als auch die Instanzgerichte erst ab einem hinterzogenen Betrag von EUR 100.000 von einem besonders schweren Fall aus. Mit einer Entscheidung vom 27. Oktober 2015 nimmt der Bundesgerichtshof nun einheitlich einen besonders schweren Fall bereits bei einem Betrag ab EUR 50.000 an. Neben der verlängerten strafrechtlichen Verfolgungsverjährung hat dies auch Auswirkung auf die Strafzumessung. Bereits eingestellte Steuerstrafverfahren werden davon wohl nicht mehr berührt.

UHY News



30 Jahre UHY International

Als die Wirtschaftsprüfungsfirmen Urbach, Kahn & Werlin in New York und Hacker Young in London im Jahre 1986 den Kooperationsverbund Urbach Hacker Young International (UHY) gründeten, hatten sie eine Vision: Ihre sich zunehmend international orientierende mittelständische Mandantschaft sollte auch über die nationalen Grenzen hinaus innerhalb eines Verbundes beraten werden können, der sich zur Einhaltung hoher Qualitätsstandards verpflichtet und dessen Mitglieder über besondere Erfahrung in der Beratung international tätiger Unternehmen verfügen sollten. Aus der Vision ist Realität geworden. UHY International verfügt heute über 319 Büros in 92 Ländern. In den Mitgliedsfirmen von UHY sind mehr als 7.600 Mitarbeiter und Partner tätig.

„Für viele unserer Mandanten mit internationaler Ausrichtung und auch für unsere eigene tägliche Arbeit ist UHY International ein unverzichtbarer Bestandteil der Beratungstätigkeit geworden“, sagt Dr. Ulla Peters, Vorstandsmitglied und -sprecherin der UHY Deutschland AG. „Wir sind seit 1987 Mitglied von UHY International und haben die Entwicklung des Netzwerks UHY damit fast von Anfang an begleitet.“

Ein neuer Steuerberater verstärkt das Team

Geschafft! Wir gratulieren unserem langjährigen Mitarbeiter, Herrn Michael Huke, herzlichst zur bestandenen Steuerberaterprüfung!

„Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen für die hervorragende Unterstützung während der gesamten Dauer der Prüfungsvorbereitungen“, so Michael Huke.

Wir freuen uns sehr, dass Herr Huke weiterhin in unserer Kanzlei als Berufsträger tätig sein wird und unser Team verstärkt. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und Spaß.

Relaunch der Website

Nach der Neugestaltung der Website für die UHY Deutschland AG (www.uhy-deutschland.de) haben wir uns ebenso an den Relaunch der Seiten der UHY Lauer & Dr. Peters KG gewagt. Das Ergebnis können Sie hier ab Mitte Mai einsehen: www.uhy-berlin.de.

Eine verbesserte und moderne Gestaltung mit leichter Handhabung für unsere User war uns dabei besonders wichtig.

Im Vergleich zur alten Website reflektiert das neue Design besser die verschiedenen Besucheranforderungen. Alle relevanten Informationen und Kontaktmöglichkeiten sind über maximal ein bis zwei Klicks zugänglich. Aktuelle News, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sind direkt auf der Startseite positioniert.

Besonderen Wert haben wir auf die Optimierung der Website für mobile Endgeräte wie Smartphones oder Tablets gelegt und haben ein „responsive design“ entwickelt. So können unsere Nutzer leicht unsere Dienstleistungen und Angebote finden.

Die alte Website war noch in HTML gebaut, die neue wurde mit CMS WordPress kreiert, was den Vorteil einer direkteren und leichteren Verarbeitung des Inhalts hat.

Auch wollten wir vor allem noch einmal herausstellen, wie stark wir uns mit der Marke UHY identifizieren. Daher war es für uns selbstverständlich, uns auch nach außen noch stärker mit dem Corporate Design von UHY zu präsentieren.

Wir hoffen, Ihnen gefällt das Ergebnis!





Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.